

Wichtige Information für Kunden zum Kauf eines Ofen's

Viele Kunden überlegen die Anschaffung einer Einzelfeuerstätte, eines Zusatzofens, Kaminofens, Specksteinofen oder Kachelofen, sowie den Austausch von Zentralheizungskesseln, samt den dafür notwendigen Umbauarbeiten.

Um einen reibungs- und problemlosen Ablauf sicherzustellen, möchten wir Sie, als Ihr zuständiger Rauchfangkehrer-Meister, bereits im Vorfeld auf einige wichtige und unbedingt zu beachtenden Kriterien hinweisen!

Beim Kauf von Einzelfeuerstätten ist darauf zu achten, dass die Geräte ein ordnungsgemäßes Typenschild aufweisen, sowie die technische Dokumentation vorliegt! Achten Sie auf das ordnungsgemäß zu führende CE – Kennzeichen und dass das gewünschte Gerät allen der B-VG §15a Vereinbarung entspricht. (Gültig seit 01.01.2015)

Nationale Zulassungsbescheinigungen aus nicht EU-Ländern sind nicht gültig und somit gegenstandslos!

Beim Einbau von ortsfest gesetzten Kachel- oder gemauerten Öfen ist eine Feuerungstechnische Berechnung und das Typenschild des Errichters bzw. Hafnermeister vorzulegen und anzubringen!

Die Bezeichnung Art. 15a B-VG stellt eine Vereinbarung aller Bundesländer im Zusammenhang mit Kleinf Feuerungsanlagen > 400kW dar! Das Ziel der Vereinbarung ist die Steigerung der Energieeffizienz, die Umweltfreundlichkeit und der Qualitätsstandard der Feuerstätten!

Es wird vereinbart, dass Feuerstätten in Österreich nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nicht den Anforderungen der Bundesländervereinbarung B-VG 15a in allen Punkten entsprechen!

Auszug – Hinweis:

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen / Gegenstand der Vereinbarung / Begriffsbestimmungen
2. Abschnitt – Allgemeine Anforderungen an Kleinf Feuerungen / CE Kennzeichnung / Nachweis der Anforderungen / Technische Dokumentation / Typenschild / Emissionsgrenzwerte / Prüfbedingungen ...

Diese Vereinbarung gilt in ganz Österreich, unabhängig von den europäischen Normen, die für Heizanlagen vorgesehen sind. Sie beinhaltet wesentlich strengere Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade als die, die in den europäischen Normen vorgesehen sind!

Die Erfüllung der Anforderungen Art. 15a B-VG stellt in Österreich die Grundvoraussetzung für die Abnahme der von Ihnen gewünschten Kleinf Feuerungsanlage durch den zuständigen Rauchfangkehrer dar.

Weiters ist vor dem Kauf oder Austausch der Feuerstätte vom zuständigen Rauchfangkehrer abzuklären, ob bestehende Kamine, die aktiviert werden sollen, neue oder sanierte Fänge bzw. der zugewiesene Rauchfang den Anforderungen der ÖN B8201 entspricht! Fachgerecht zu überprüfen ist, ob die Betriebsdichtheit, der freie bzw. erforderliche Fangquerschnitt nachhaltig gewährleistet und eventuell bauliche Mängel am Rauchfang vorhanden sind! Diese Überprüfungsanforderungen sind essenziell und sehr wichtig, da ansonsten ein ordentlicher, sicherer und nachhaltiger Betrieb der Kleinf Feuerungsanlage nicht gewährleistet bzw. sichergestellt werden kann!

Diese Maßnahmen sind in der Tiroler Feuerpolizeiordnung geregelt.

Um Ihnen schon vor dem Erwerb einer Feuerstätte hilfreich zur Seite zu stehen, haben wir versucht, in verständlichen Worten zusammenzufassen, welche Anforderungen bezüglich Kleinf Feuerungsanlagen einzuhalten und bei Ihrer Entscheidung mitzubedenken sind!

Für auftretende Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Ihr



Mst. Norbert MITTERDORFER * 0664/30 40 045